Fraktion in der BV Barmen

Es informiert Sie

Anschrift

Telefon (0202)
Fax (0202)
E-Mail

Herrn Bezirksbürgermeister Hans-Hermann Lücke
Bezirksvertretung Barmen

Große Anfrage

Datum 23.03.2023

Drucks. Nr. **VO/0134/23**
öffentlich

Zur Sitzung am	Gremium
25.04.2023	**BV Barmen**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Lücke,

wir bitten die Große Anfrage als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Große Anfrage:

Die BV bittet die Verwaltung folgende Fragen schriftlich der Bezirksvertretung Barmen zu beantworten:
Die Fraktion der SPD in der Bezirksvertretung Barmen bittet die Verwaltung der Bezirksvertretung Barmen den unten aufgeführten Sachverhalt zu prüfen. Die Fragen sollen schriftlich beantwortet werden.
Auf Grund von Ansprachen durch frustrierte Bürger möchten wir auf einen Zustand hinweisen der bei mehrmaligen Anrufen bei der Ordnungsbehörde keine Reaktionen ausgelöst hat.
Die Situation vor Ort stellt sich wie folgt dar. An einigen Straßen existieren Parkstreifen an deren Beginn und Ende die Kennzeichen 314 Parken und einem Zusatzschild PKW erlaubt gekennzeichnet ist.
Es stellen sich mittlerweile folgende Fragen:

1. Wie wird in Wuppertal bei Anruf eines Bürgers über eine Beschwerde über eventuelles Falschparken reagiert und gehandelt?
2. Ist es richtig dass per Ferndiagnose über die Berechtigung des Parkens der Fahrzeuge entschieden werden kann? (Was für eine Nummer hat das Fahrzeug?)
3. Ist es üblich dem Anrufer eine Frage dahingehend zu beantworten, dass sicherlich eine Zulassung als PKW vorliege? (Obwohl dies nur eine fiskalische Bewertung sein kann)
4. Wie werden bei Verkehrszeichen 314 mit Zusatz nur PKW, *Schulbusse behandelt*?
5. (z. B. Kleinbusse, 9 Sitze)

6. Werden die Daten der Anrufer nach den Datenschutzrichtlinien behandelt oder werden sie gegebenenfalls öffentlich gemacht?
7. Was ist ungeachtet einer etwaigen Bezeichnung als „PKW“ in den Fahrzeugpapieren Straßenverkehrsordnung rechtlich als LKW einzustufen, wenn dieses Fahrzeug nach seiner konkreten Bauart, Ausstattung und Einrichtung nicht zur Beförderung von Personen, sondern zur ***Beförderung von Gütern*** geeignet und bestimmt ist?
8. Was ist ungeachtet einer etwaigen Bezeichnung als „PKW“ in den Fahrzeugpapieren Straßenverkehrsordnung rechtlich als LKW oder Bus einzustufen, wenn dieses Fahrzeug nach seiner konkreten Bauart, Ausstattung und Einrichtung zur ***Beförderung von Personen***, geeignet und bestimmt ist.



Verkehrszeichen StVO 314 mit Zusatzzeichen

Detlef-Roderich Roß
1. stellv. Bezirksbürgermeister